

## Kurzanalyse

---

**entsprechend § 135 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,  
aufgrund der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der Köthen Kultur und Marketing GmbH  
zur erhöhten Bezuschussung durch die Gesellschafter  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt)**

**erstellt durch**

Landkreis Anhalt Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

&

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

## **Kurzanalyse entsprechend § 135 Abs. 1 KVG LSA**

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH

### **I. Einführung und rechtlicher Rahmen**

Gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA ist durch den Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune eine Analyse zu erstellen, wenn die Kommune beabsichtigt, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern. Eine Analyse ist ebenso notwendig, bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

Vorliegend beabsichtigen die Gesellschafter der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) die Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend, eine gegenüber den bisher gesellschaftsvertraglich fixierten Zuschüssen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) hinausgehende Bezuschussung zu ermöglichen.

Begründet liegt diese notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages im Defizit, welches mit dem Wirtschaftsplan 2023 ausgewiesen wird. Weiterhin ist nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages KKM eine etwaige Änderung der Zuschüsse der Gesellschafter eine Satzungsänderung, die eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

### **II. Organisatorische Unterschiede**

Die geänderte Zuschusszahlung ergibt sich insbesondere nicht aus einer veränderten Organisation bei der KKM. Eine Änderung an den bestehenden Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter wird mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht vorgenommen. Vielmehr liegen die aktuellen Beteiligungsverhältnisse der in Rede stehenden zusätzlichen Bezuschussung zu Grunde.

### **III. Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Unterschiede**

Aus der geänderten Zuschusszahlung sind keine personalwirtschaftlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Unterschiede ggü. der aktuellen Ausgestaltung angezeigt. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, welche personelle Angelegenheiten betreffen, erfahren keine Änderung.

#### **IV. Wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede und Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune**

Die erhöhte Zuschusszahlung der Gesellschafter begründet sich zunächst anhand der allgemein gestiegenen Energiekosten, welche für die Betreuung der einzelnen Objekte (Museen, Köthen-Information und Veranstaltungszentrum) sowie für die Einmietung der KKM im Prinzessinhaus als Verwaltungssitz entstehen. Ausweislich der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2023 stellen die Energiekosten einen erheblichen Posten dar, welcher mit 165.600 € für alle gemieteten Räume angegeben wird. Im Vorjahresvergleich stellt dies eine Erhöhung von ca. 81.000 € dar.

Darüber hinaus werden ab dem II. Halbjahr 2023 Mietzahlungen für das Objekt „Veranstaltungszentrum“ zu leisten sein. Die vertragliche Vereinbarung hierzu stammt bereits aus dem Jahr 2008. Bisher wurde die zu entrichtende Miete mit dem städtischen Baukostenzuschuss verrechnet, welcher zur Errichtung des Veranstaltungszentrums geleistet wurde. Für das Jahr 2023 sind für diese nunmehr tatsächlich zu leistenden Mietzahlungen ca. 31.000 € veranschlagt.

Zur Defizitminimierung wurden durch die GmbH verschiedene Einsparmaßnahmen auf den Weg gebracht. So sollen nicht kostendeckende Eigenveranstaltungen wie „La Cour“ oder auch die Schlossweihnacht im Jahr 2023 nur dann durchgeführt werden, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist. Auch wurde die Veranstaltungskasse im Halleschen Turm bereits zum Jahresende 2022 geschlossen, der entsprechende Mietvertrag mit der Stadt Köthen (Anhalt) zum v. g. Zeitpunkt beendet. Hieraus ergeben sich Einsparungen im Bereich der Miet- und Betriebskosten.

Darüber hinaus wurden die wöchentlichen Öffnungszeiten der Museen um einen Tag reduziert, die täglichen Öffnungszeiten um eine Stunde. Damit ergeben sich Einsparungen im Bereich der Aufsichten und Wachdienste während der Öffnungszeiten. Weitere Einsparungen betreffen den Bereich der Werbe- und Reisekosten sowie der Investitionen.

Trotz aller Sparmaßnahmen wird seitens der Geschäftsführerin mit einer Insolvenz der Gesellschaft, aufgrund nicht ausreichender Liquidität, ca. Mitte 2023 gerechnet.

Durch die Gesellschaft werden die kulturpolitischen Vorgaben der Gesellschafter und durch den Aufsichtsrat beschlossene kulturpolitischen Ziele umgesetzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und vielfältigen Bedürfnisse der Ziel- und Anspruchsgruppen. Insbesondere soll damit die kulturelle Grundversorgung der unterschiedlichen Zielgruppen gesichert werden.

Der notwendige zusätzliche Zuschussbetrag i.H.v. 118.124 Euro für das Jahr 2023 wurde zunächst in Höhe der jeweiligen Gesellschaftsanteile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Köthen (Anhalt) verteilt. Da gemäß § 13 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der KKM der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK) nicht zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen verpflichtet ist, waren sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Köthen (Anhalt) einig, in Höhe des hälftigen Gesellschafteranteils der WGK eine weitere Aufteilung des Zuschussbetrages vorzunehmen.

Hiermit sind jährlich maximal folgende Summen (gerundet auf volle Euro) durch Landkreis und Stadt zu tragen:

Landkreis:	68.902 Euro (58,33 %, 50 % + 8,33 %)
Stadt:	49.222 Euro (41,67 %, 33,33 % + 8,33 %)

In der Planung für das Jahr 2023 wurde bereits eine pauschale Erhöhung im Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld i.H.v. 78.800 € berücksichtigt. Somit ist der mit der Erhöhung verbundene Mehraufwand durch Haushaltsmittel gedeckt.

Aufgrund der bereits am 22.11.2022 erfolgten Beschlussfassung zum Haushaltes 2023 der Stadt Köthen (Anhalt), enthält dieser ausschließlich die bisher vereinbarten Zuschusszahlungen. Die für das Jahr 2023 erhöhte Bezuschussung i.H.v. 49.222 € ist damit im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung abzubilden.

#### **V. Haftungsrechtliche Unterschiede**

Aus der geänderten Zuschusszahlung ergeben sich keine haftungsrechtlichen Unterschiede ggü. der aktuellen Ausgestaltung. Die Köthen Kultur und Marketing GmbH bleibt in ihrer Rechtsform unverändert. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter im Außenverhältnis gegenüber Dritten grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Es haftet nur die Köthen Kultur und Marketing GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

#### **VI. Steuerliche Unterschiede**

Aus der geänderten Zuschusszahlung werden keine steuerrechtlichen Unterschiede ggü. der aktuellen Ausgestaltung erwartet, denn vorliegend wird ausschließlich erhöht

bezuschusst. Von der ausschließlichen Bezuschussung des nicht wirtschaftlichen Bereiches wird nicht abgewichen. Die Mittelverwendung ist unverändert mittels Trennungsrechnung nachzuweisen. Gewinne der Gesellschaft aus kommerzieller Betätigung unterliegen weiterhin generell der Körperschafts- als auch der Gewerbesteuer.

**VII. Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung**

Die der Gesellschaft obliegenden kulturpolitischen Ziele werden auch künftig erfüllt und der Zugang zum dinglichen Gedächtnis der Stadt und damit verbundenen historischen Ereignissen bleiben weiter für alle Menschen möglich. Mithin ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung.

**VIII. Beihilferechtliche Auswirkungen**

An der bestehenden beihilferechtlichen Einschätzung ändert sich mit der vorliegenden Erhöhung der Zuschüsse nichts, da auch die erhöhte Bezuschussung ausschließlich dem Bereich der nicht wirtschaftlichen Betätigung zuzuordnen ist. Dies spiegelt sich in der Verweisung auf die bestehende Verwendungsnachweisführung mittels Trennungsrechnung gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wieder.